Unterlage 11

Die Autobahn GmbH des Bundes					
Straße / Abschnitt / Station: A 7 / 400 / 7,91 – 8,88					
Bundesautobahn A 7 Würzburg - Ulm Ersatzneubau Talbrücke Pfeffermühle BW 728b AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz von Betrkm 728+200 bis Betrkm 729+165					
PROJIS-Nr.:					

## **FESTSTELLUNGSENTWURF**

# - Regelungsverzeichnis -

### Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

### 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen regelt sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des BayStrWG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
  - · soweit ausgebaut: die Gemeinden
  - · soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

### 4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

### 5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

### 6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der§§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

### 7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen – gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

### 8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise(§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

### 9. Grunderwerb

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur "Bund" genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 7. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabenträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß 18 f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

### **Abkürzungsverzeichnis**

A Autobahn (z. B. A 3)

Abs. Absatz
Art. Artikel

AS Anschlussstelle
BAB Bundesautobahn
Bau-km Bau-Kilometer

BayEG Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) in der

in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2141-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 163 der Verordnung vom 26. März 2019

(GVBI. S. 98) geändert worden ist

BayKompV Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBI.

S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI.

S. 352) geändert worden ist

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen

Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch  $\S$  1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBI. S. 224) geändert worden

ıst

BayWG Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130,

BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021

(GVBI. S. 608) geändert worden ist

Betr.-km Betriebskilometer

BW Bauwerk

DN Nenndurchmesser

EBKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist

1. EKrV 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S.

711), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBI.

I S. 1181) geändert worden ist

ff. fortfolgend

FISt.-Nr. Flurstücknummer

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni

2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni

2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung vom 2. Dezember 1975 (BGBI. I S.

2984, 2985)

i. V. m. in Verbindung mit

Nutzungs- Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes,

richtlinien Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur, Ausgabe in der Fas-

sung vom 14. März 2020

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

RBFA Retentionsbodenfilteranlage

RHB Regenrückhaltebecken

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Deutscher Verband für Wasserwirtschaft

und Kulturbau e.V. (DVWK), Ausgabe 1999

RPS Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeug-

Rückhaltesysteme, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

(FGSV), Ausgabe 2009

RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, For-

schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2012

RV Regelungsverzeichnis

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von

Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen - Straßen-Kreuzungsrichtlinien, Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur,

Ausgabe 2010

StraWaKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstra-

ßen und Gewässern nach den §§ 12 a und 13 a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien, Bundesministerium für Verkehr und Digi-

tale Infrastruktur, Ausgabe 1975

TKG Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt

durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geän-

dert worden ist

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vm

31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.

August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

WL Widerlager

### Gliederung des Regelungsverzeichnisses

- 1. Straßen, Wege und Zufahrten
- 2. Bauwerke und Anlagen
- 3. Entwässerung
- 4. Leitungen
- 5. Gewässerausbau
- 6. Naturschutz und Landschaftspflege: es wird auf die Unterlage 9 verwiesen
- 7. Sonstige Maßnahmen

### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 728 + 200BAB A 7 Die Maßnahme an der BAB A 7 umfasst die streckenbaulichen 1.1 a) [E] und [U] (beide Richtungsfahrbahnen) Bundesrepublik Deutschland, bis Anpassungsmaßnahmen infolge der Erneuerung der Talbrücke Bundesstraßenverwaltung Pfeffermühle sowie die Verbreiterung auf jeweils 12,0 m Fahr-729 + 165bahnbreite zur Ermöglichung einer 4+0-Verkehrsführung. b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Die Ausbaulänge beträgt 965 m (inklusive Brückenbauwerk). Bundesstraßenverwaltung Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über Einläufe und Rohrleitungen, sowie über das Bankett und die Dammböschung bzw. über das Bankett und Entwässerungsmulden in die geplante Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) Nord bzw. RBFA Süd eingeleitet. Das auf dem Bauwerk anfallende Oberflächenwasser wird der geplanten RBFA Süd zur Reinigung und Rückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind unter 3. Entwässerung zu entnehmen. Für den Bauzeitraum erfolgt für die Erschließung der Baustelle über die Autobahn südlich der Talbrücke die Erstellung eines bauzeitlichen Beschleunigungs- sowie Verzögerungsstreifens (siehe auch Regelungsnummern 1.7 und 1.8). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 5 1.2 728+617 St 2247 Diebach - Bellershausen Die geplanten Baustraßen B01, B02 und B03 erhalten einen a) [E] und [U] Anschluss an die St 2247. Hierzu wird an den bestehenden Freistaat Bayern, Flurstück 305/6, Gemarkung Die-Fahrbahnrand angebaut. Nach Rückbau der Baustraßen wird die Straßenbauverwaltung bach St 2247 in ihrem Urzustand wiederhergestellt. b) [E] und [U] Freistaat Bayern, Für einzelne Brückenarbeiten ist die St 2247 zeitweise für den Straßenbauverwaltung Zeitraum von wenigen Wochen für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert wird und für die erforderliche Umleitungen auszuweisen sind. Aufgrund der Lage eines Hilfspfeilers in der Fahrbahn der St 2247 ist diese in einem Teilbereich halbseitig rückzubauen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Für den Standzeitraum des Hilfspfeilers wird der öffentliche Verkehr über die Ausweisung einer Engstelle mittels Beschilderung geregelt. Die Wiederherstellungskosten für den Urzustand der St 2247 trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt sowohl während als auch nach der Bauzeit beim Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung. Das Entfernen von durch die Bauarbeiten entstehenden Verunreinigungen der Staatsstraße ist durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung zu veranlassen.

### Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 1.3 728 + 537Öffentlicher Feld-/ Waldweg a) [E] und [U] Zur Erreichbarkeit des Widerlagers (WL) Würzburg sowie der Gemeinde Diebach Pfeilerachse 20 wird der vorhandene öFW auf den FISt.-Nr. 278 Flurstücke 278 und 821, Gemarund 821, Gemarkung Diebach bauzeitlich als Baustraße B01 in kung Diebach b) [E] und [U] Asphaltbauweise ausgebaut. Fahrbahnaufbau und Querschnitts-Gemeinde Diebach gestaltung sind in den Unterlagen 14.2 / 3 und 16.2 dargestellt. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand mit Deckschicht ohne Bindemittel wieder hergestellt. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Kronenbreite Fahrbahnbreite + Bankette je 0,5 m Befestigte Breite ≥ 3,00 m Zu überbauende Entwässerungsmulden erhalten eine bauzeitliche Verrohrung, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut wird. Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstra-Benverwaltung. Danach obliegt der Unterhalt dem Eigentümer.

### Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b

Unterlage: 11

Datum: **04.08.2022** 

	Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b				Datum: <b>04.08.2022</b>
Lfd. Nr.	Betrkm (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	b) k	bisheriger künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
1.4	728+502	Betriebsweg Flurstück 262, Gemarkung Diebach	B	E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Erreichbarkeit des nördlichen Widerlagers wird auf dem FIStNr. 262, Gemarkung Diebach die Baustraße B01 in Asphaltbauweise hergestellt.
			B	E] und [U] Bundesrepublik Deutschland,	Nach Beendigung der Baumaßnahme wird diese zu einem Betriebsweg mit Deckschicht ohne Bindemittel ausgebaut.
			Bundesstraßenverwaltung	Bundesstraßenverwaltung	Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung der Baustraße sowie des Betriebsweges sind in den Unterlagen 14.2 / 3, 16.2 und 16.3 dargestellt.
					Zu überbauende Entwässerungsmulden erhalten eine bauzeitli- che Verrohrung, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut wird.
					Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.5	728+594	Betriebsweg Flurstück 825, Gemarkung Diebach	B	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Erreichbarkeit der Pfeiler (Achse 30) wird auf dem FlSt Nr. 825, Gemarkung Diebach die Baustraße B02 mit Anschluss an die Staatsstraße St 2247 (FlstNr. 305/6) in Asphaltbauwei- se hergestellt.
			B		Nach Beendigung der Baumaßnahme wird diese zu einem Betriebsweg mit Deckschicht ohne Bindemittel ausgebaut.
					Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung der Baustraße sowie des Betriebsweges sind in den Unterlagen 14.2 / 3, 16.2 und 16.3 dargestellt.
					Zu überbauende Entwässerungsmulden erhalten eine bauzeitli- che Verrohrung, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut wird.
					Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 1.6 728+654 Betriebsweg a) [E] und [U] Für die Erreichbarkeit der Pfeiler (Ache 40, 50, 60 und 70)wird Bundesrepublik Deutschland, auf dem FISt.-Nr. 327, Gemarkung Diebach die Baustraße B03 bis Flurstück 327, Gemarkung Diebach 728+825 Bundesstraßenverwaltung mit Anschluss an die St 2247 sowie an den bestehenden öFW (FISt.-Nr. 339) ringförmig um die Pfeiler in Asphaltbauweise b) [E] und [U] hergestellt. Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung Für den Anschluss an die St 2247 wird eine bauzeitliche Verrohrung des Wohnbaches (siehe 5. Gewässerbau) erforderlich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustraße zu einem Betriebsweg mit Deckschicht ohne Bindemittel (zwischen den Pfeilern) ausgebaut. Die Querung des Wohnbaches sowie der Anschluss an die St 2247 werden rückgebaut. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung der Baustraße sowie des Betriebsweges sind in den Unterlagen 14.2 / 3, 16.2 und 16.3 dargestellt. Zu überbauende Entwässerungsmulden erhalten eine bauzeitliche Verrohrung, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut wird. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 1.7 728+809 Öffentlicher Feld-/ Waldweg Der vorhandene öFW auf den FISt.-Nr. 339 und 341, Gemarkung a) [E] und [U] Gemeinde Diebach bis Diebach wird bauzeitlich als Baustraße B04 in Asphaltbauweise Flurstücke 339 und 341, Gemar-729 + 086ausgebaut. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in kung Diebach b) [E] und [U] den Unterlagen 14.2 / 3 und 16.2 dargestellt. Gemeinde Diebach Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand mit Deckschicht ohne Bindemittel wieder hergestellt. Ausführung und Befestigung nach Rückbau: Fahrbahnbreite + Bankette je 0,5 m Kronenbreite Befestiate Breite ≥ 3,00 m Für die Anbindung der Baustelle an die BAB A7 wird südlich von 729+085 (bestehende Wegebiegung) ein Anschluss an die RiFa Ulm hergestellt. Hierzu wird von ca. Betr.-km 729+160 bis 729+480 ein bauzeitlicher Beschleunigungsstreifen auf die BAB A 7 hergestellt. Die BAB-Auffahrt ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt und wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Zu überbauende Entwässerungsmulden erhalten eine bauzeitliche Verrohrung, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut wird. Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstra-Benverwaltung. Danach obliegt der Unterhalt dem Eigentümer.

## **Regelungsverzeichnis** für das Straßenbauvorhaben

		für das Straße <b>Erneuerung Talbrücke I</b>	Datum: <b>04.08.2022</b>	
Lfd. Nr.	Betrkm (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	728+868 bis 729+310	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstücke 339, 348/1 und 363, Gemarkung Diebach	a) [E] und [U] Gemeinde Diebach b) [E] und [U] Gemeinde Diebach	Für die Erreichbarkeit des südlichen Widerlagers sowie der RBFA Süd wird der vorhandene öFW auf den FlStNr. 339 und 363, Gemarkung Diebach bauzeitlich als Baustraße B05 in Asphaltbauweise ausgebaut. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in den Unterlagen 14.2 / 3 und 16.2 dargestellt. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die
				der Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert wird.
				Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand mit Deckschicht ohne Bindemittel wieder hergestellt.
				Ausführung und Befestigung nach Rückbau:  Kronenbreite Fahrbahnbreite + Bankette je 0,5 m  Befestigte Breite ≥ 3,00 m
				Für die Erreichbarkeit des südlichen Widerlagers (Ostseite) wird auf dem FIStNr. 362, Gemarkung Diebach die Baustraße B07 mit Anschluss an den bestehenden öFW (FIStNr. 339, Gemarkung Diebach) in Asphaltbauweise hergestellt. Diese wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in den Unterlagen 14.2 / 3 und 16.2 dargestellt.
				Für die Anbindung der Baustelle an die BAB A7 wird südlich von Betrkm 729+295 ein Anschluss an die RiFa Würzburg hergestellt. Hierzu wird von ca. Betrkm 729+330 bis 729+480 ein bauzeitlicher Verzögerungsstreifen von der BAB A 7 hergestellt.
				Die BAB-Abfahrt ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt und wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rückgebaut.
				Zu überbauende Entwässerungsmulden erhalten eine bauzeitliche Verrohrung, welche nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut wird.

Unterlage: 11

#### Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 1.8 Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstel-Fortsetzung lungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstra-Benverwaltung. Danach obliegt der Unterhalt dem Eigentümer. 1.9 728+902 Betriebsweg Für die Erreichbarkeit des südlichen Widerlagers (Westseite) a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, wird auf dem FISt.-Nr. 362, Gemarkung Diebach die Baustraße Flurstück 362, Gemarkung Diebach Bundesstraßenverwaltung B06 mit Anschluss an den bestehenden öFW (FISt.-Nr. 339, Gemarkung Diebach) in Asphaltbauweise hergestellt. b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Die beidseitige Anbindung des südlichen Widerlagers (WL Ulm) ist aufgrund der dortigen Lage des Taktkellers mit entsprechend Bundesstraßenverwaltung hoher Frequentierung erforderlich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird diese zu einem Betriebsweg mit Deckschicht ohne Bindemittel ausgebaut. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung der Baustraße sowie des Betriebsweges sind in den Unterlagen 14.2 / 3, 16.2 und 16.3 dargestellt. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Unterlage: 11 Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 3 1 2 728+498 Talbrücke Pfeffermühle Die Talbrücke Pfeffermühle weist erhebliche bauliche Schäden 2.1 a) [E] und [U] bis BW 728b Bundesrepublik Deutschland, auf und muss erneuert werden. Das Bauwerk überspannt den 728 + 905Bundesstraßenverwaltung Talraum des Wohnbaches, die St 2247 sowie zwei öFW. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und das neue Baub) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, werk an gleicher Stelle wieder errichtet. Der Bau erfolgt in zwei Bundesstraßenverwaltung Bauabschnitten, wobei der jeweils nicht betroffene Überbau für eine 4+0-Verkehrsführung genutzt wird. Der Querschnitt des Bauwerkes in Unterlage 16.1 dargestellt. Hauptabmessungen des Bauwerks: Stützweite: 407 m Breite zwischen den Geländern: 31,10 m Für den späteren Unterhalt der Brückenpfeiler sowie der Widerlager werden die unter dem Punkt 1. Straßen, Wege und Zufahrten genannten Betriebswege erstellt. Die Entwässerung des Bauwerkes ist unter 3.10 beschrieben. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: **04.08.2022** Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Betr.-km Lfd. **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 728 + 200Entwässerungsabschnitt 1 Das anfallende Niederschlagswasser des Bankettes der RiFa Ulm 3.1 a) [E] und [U] (Richtungsfahrbahn Ulm) Bundesrepublik Deutschland, wird im Bereich zwischen Betr.-km 728+200 und Betr.-km bis Bundesstraßenverwaltung 728+285 in einer Entwässerungsmulde mit Ablaufschächten und 728 + 498Rohrleitungen (mit Huckepackleitung) gesammelt und bei Betr.b) [E] und [U] km 728+285 über die westliche Dammböschung in einen beste-Bundesrepublik Deutschland, hende Entwässerungsmulde eingeleitet. Die bestehenden Ent-Bundesstraßenverwaltung wässerungskanäle werden rückgebaut. Zwischen Betr.-km 728+285 und der Talbrücke (Betr.-km 728+498) entwässert das Bankett und die Böschung ebenfalls in diese Entwässerungsmulde, die dann über den Durchlass DN 400 an die geplante RBFA Nord angeschlossen wird. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.2 728 + 200Entwässerungsabschnitt 1 a) [E] und [U] Die Fahrbahn der RiFa Ulm entwässert von Betr.-km 728+200 Bundesrepublik Deutschland, bis 728+498 mittels Schlitzrinne. Diese wird durch Abläufe an bis (Mittelstreifenentwässerung) 728 + 498Bundesstraßenverwaltung den im Mittelstreifen befindlichen Entwässerungskanal (mit Huckepackleitung) angeschlossen. b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bei Betr.-km 728+475 wird das gesammelte Oberflächenwasser Bundesstraßenverwaltung mit Rohrleitungen unter der RiFa Ulm nach Westen über die westliche Dammböschung geführt und in die bestehenden Entwässerungsmulden eingeleitet. Die bestehenden Entwässerungskanäle werden rückgebaut. Der Bereich ab der Ausleitung in die Böschung wird als Raubettmulde konzipiert und über eine Entwässerungsmulde und einen Durchlass(DN 400) an die geplante RBFA Nord angeschlossen (siehe 3.7). Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger **Vorgesehene Regelung** Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 Die RiFa Würzburg wird über das östliche Bankett entwässert 3.3 728 + 200Entwässerungsabschnitt 1 a) [E] und [U] (Richtungsfahrbahn Würzburg) Bundesrepublik Deutschland, und im Bereich von Betr.-km 728+200 bis Betr.-km 728+325 in bis 728 + 498Bundesstraßenverwaltung einer Entwässerungsmulde mit Ablaufschächten und Rohrleitungen gesammelt (mit Huckepackleitung), bei Betr.-km 728+325 b) [E] und [U] in die östliche Dammböschung ausgeleitet und der bestehenden Bundesrepublik Deutschland, Dammfußmulde zugeführt. Die bestehenden Entwässerungska-Bundesstraßenverwaltung näle werden rückgebaut. Ab Betr.-km 728+325 bis zum geplanten Brückenbauwerk bei Betr.-km 728+498 entwässert die gesamte RiFa Würzburg über das Bankett und die östliche Böschung in die bestehende Dammfußmulde, welche im weiteren Verlauf ebenfalls an die geplante RBFA-Nord angeschlossen wird. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.4 728 + 424Entwässerungsabschnitt 1 a) [E] und [U] Erneuerung des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich des (Rohrdurchlässe) Gemeinde Diebach Feldweges (FISt.-Nr. 821, Gemarkung Diebach) auf Höhe des und 728 + 449Betr.-km 728+424 (DN 300). Flurstücke 278 und 821, Gemarb) [E] und [U] kung Diebach Gemeinde Diebach Rückbau des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich des Feldweges (FISt.-Nr. 278, Gemarkung Diebach) auf Höhe des Betr.-km 728+449 (DN unbekannt). Dieser wird nicht mehr benötigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: **04.08.2022** Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 3.5 728 + 429Entwässerungsabschnitt 1 Herstellung eines Rohdurchlasses (DN 300) im Bereich des gea) [E] und [U] (Rohrdurchlass) Bundesrepublik Deutschland, planten Betriebsweges für das Widerlager Nord (FISt.-Nr. 262, bis Gemarkung Diebach) auf Höhe des Betr.-km 728+440 (siehe 728 + 450Bundesstraßenverwaltung Flurstück 262, Gemarkung Diebach 1.4). b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Bundesstraßenverwaltung Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.6 728 + 525Entwässerungsabschnitt 1 a) [E] und [U] Erneuerung des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich des (Rohrdurchlass) Bundesrepublik Deutschland, Feldweges (FISt.-Nr. 278, Gemarkung Diebach) auf Höhe des Betr.-km 728+525 (alt DN 400, neu DN 400) als Zuleitung zur Bundesstraßenverwaltung Flurstück 278, Gemarkung Diebach RBFA Nord. b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Bundesstraßenverwaltung Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.7 728 + 545Retentionsbodenfilteranlage Nord a) [E] und [U] Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) mit Retentionsbodenfilter-(RBFA Nord, 728-1R) Bundesrepublik Deutschland, becken und integriertem Regenrückhaltebecken, sowie Geschie-Bundesstraßenverwaltung beschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitenrückhalt. b) [E] und [U] Das im Vorfeld gesammelte Niederschlagswasser der Autobahn Bundesrepublik Deutschland, wird, zusammen mit anfallendem Oberflächenwasser der an-Bundesstraßenverwaltung grenzenden Wirtschaftswege, in die geplante RBFA eingeleitet und gereinigt. Nach erfolgter Reinigung sowie Rückhaltung wird das Wasser über den bestehenden Rohrdurchlass (DN 1.000) unter der St 2247 in den Vorfluter "Wohnbach" eingeleitet (Einleitstelle E 1, siehe Unterlage 5). Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: **04.08.2022** Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 3.8 728 + 580Entwässerungsabschnitt 1 Anpassung des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich der a) [E] und [U] (Rohrdurchlass) Bundesrepublik Deutschland, St 2247 (FISt.-Nr. 305/6, Gemarkung Diebach) auf Höhe des Betr.-km 728+580 (DN 1.000). Der Durchlass wird an den neu Bundesstraßenverwaltung Flurstück 305/6, Gemarkung Diezu gestalteten Auslauf Bereich der RBFA Nord angepasst. Falls bach b) [E] und [U] der Zustand des Durchlasses dies erfordert, wird er erneuert. Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.9 728+620 Entwässerungsabschnitt 2 a) [E] und [U] Erneuerung des bestehenden Rohrdurchlasses (DN unbekannt) im Bereich der St 2247 (Flst.-Nr. 305/6, Gemarkung Diebach) (Rohrdurchlass) Freistaat Bavern, Straßenbauverwaltung mit Durchlass DN 300. Flurstück 305/6, Gemarkung Die-Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, bach b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Bundesstraßenverwaltung Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Entwässerungsabschnitt 2 3.10 728 + 498Das auf der Talbrücke (Betr.-km 728+498 bis 728+905) anfala) [E] und [U] bis (Brückenbauwerk) Bundesrepublik Deutschland, lende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen wird über die Ouer- und Längsneigung der Überbauten in Brückenabläufe 728+905 Bundesstraßenverwaltung eingeleitet und von dort über eine Sammelleitung je Überbau b) [E] und [U] zum Widerlager Ulm geführt. Dort wird das Wasser über je eine Bundesrepublik Deutschland, Fallleitung im Widerlager zu einem Revisionsschacht vor dem Bundesstraßenverwaltung Widerlager geleitet. Von dort erfolgt die Ableitung über die Dammfußmulde in die RBFA Süd (siehe 3.15). Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 3.11 728+905 Entwässerungsabschnitt 2 Das anfallende Niederschlagswasser des Bankettes der RiFa Ulm a) [E] und [U] (Richtungsfahrbahn Ulm) Bundesrepublik Deutschland, wird im Bereich zwischen Betr.-km 728+905 bis 729+140 über bis 729 + 165Bundesstraßenverwaltung die westliche Dammböschung in eine bestehende Entwässerungsmulde eingeleitet. Südlich hiervon erfolgt die Einleitung b) [E] und [U] direkt in die bestehende Entwässerungsmulde, da sich die Tras-Bundesrepublik Deutschland, se dort in Einschnittslage befindet. Die Entwässerungsmulde Bundesstraßenverwaltung wird am Widerlager Ulm vorbei auf die östliche Seite der BAB A 7 geführt und über einen Durchlass an die RBFA Süd angeschlossen (siehe 3.15). Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 728+905 3.12 Entwässerungsabschnitt 3 a) [E] und [U] Südlich des Brückenbauwerkes wird das anfallende Niederbis (Mittelstreifentwässerung) Bundesrepublik Deutschland, schlagswasser der RiFa Ulm am linken Fahrbahnrand durch 729 + 165Bundesstraßenverwaltung Schächte mit Straßenablaufaufsatz sowie einem Entwässerungskanal (mit Huckeplackleitung) gesammelt und bei Betr.-km b) [E] und [U] 729+165 an den weiterführenden Entwässerungskanal ange-Bundesrepublik Deutschland, schlossen. Der bestehende Entwässerungkanal zwischen Betr.-Bundesstraßenverwaltung km 728+905 und 729+165 wird rückgebaut. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 3.13 728+905 Entwässerungsabschnitt 2 a) [E] und [U] Von der Talbrücke (Betr.-km 728+905) bis Betr.-km 729+130 entwässert die gesamte RiFa Würzburg über das östliche Ban-(Richtungsfahrbahn Würzburg) Bundesrepublik Deutschland, bis 729+165 Bundesstraßenverwaltung kett und die Dammschulter in eine Entwässerungsmulde bzw. eine Dammfußmulde, welche über einen Durchlass (DN 500) an b) [E] und [U] die geplante RBFA Süd angeschlossen wird. Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung Ab Betr.-km 729+130 wird das anfallende Oberflächenwasser durch eine Entwässerungsmulde mit zu erneuernden Ablaufschächten und Rohrleitungen gesammelt und bei Betr.-km 729+165 an den weiterführenden Entwässerungskanal angeschlossen. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.14 728+980 Entwässerungsabschnitt 2 a) [E] und [U] Erneuerung des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich des Bundesrepublik Deutschland, (Rohrdurchlässe) Feldweges (Flst.-Nr. 339, Gemarkung Diebach) auf Höhe des Betr.-km 728+980 (alt DN 600, neu DN 500) als Zuleitung zur Bundesstraßenverwaltung Flurstück 339, Gemarkung Diebach RBFA Süd. b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Bundesstraßenverwaltung Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 5 3.15 728+945 Retentionsbodenfilteranlage Süd Retentionsbodenfilteranlage (RBFA) mit Retentionsbodenfiltera) [E] und [U] becken und integriertem Regenrückhaltebecken, sowie Geschie-Bundesrepublik Deutschland, (RBFA Süd, 728-2L) Bundesstraßenverwaltung beschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitenrückhalt. b) [E] und [U] Das im Vorfeld gesammelte Niederschlagswasser der Autobahn Bundesrepublik Deutschland, wird, zusammen mit anfallendem Oberflächenwasser der angrenzenden Wirtschaftswege, in die geplante RBFA eingeleitet Bundesstraßenverwaltung und gereinigt. Nach erfolgter Reinigung sowie Rückhaltung wird das Wasser über eine Entwässerungsmulde, analog dem Bestand, in den Vorfluter "Wohnbach" eingeleitet (Einleitstelle E 2, siehe Unterlage 5). Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 3.16 728+849 Entwässerungsabschnitt 2 a) [E] und [U] Erneuerung des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich des und (Rohrdurchlässe) Gemeinde Diebach Feldweges (Flst.-Nr. 339, Gemarkung Diebach) auf Höhe des 728+868 Betr.-km 728+849 (DN 300). Flurstück 339, Gemarkung Diebach b) [E] und [U] Gemeinde Diebach Rückbau des bestehenden Rohrdurchlasses im Bereich des Feldweges (Flst.-Nr. 339, Gemarkung Diebach) auf Höhe des Betr.-km 728+868 (DN unbekannt). Dieser wird nicht mehr benötigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: **04.08.2022** Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer [E] und/oder schnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 Herstellung eines Rohdurchlasses (DN 300) im Bereich des ge-3.17 729 + 008Entwässerungsabschnitt 2 a) [E] und [U] (Rohrdurchlass) Bundesrepublik Deutschland, planten Betriebsweges für das Widerlager Süd (siehe 1.9). bis 729+029 Bundesstraßenverwaltung Flurstück 362, Gemarkung Diebach Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik b) [E] und [U] Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung 3.18 729 + 087Entwässerungsabschnitt 2 a) [E] und [U] Erneuerung des bestehenden Rohrdurchlasses (DN unbekannt) (Rohrdurchlass) Gemeinde Diebach im Bereich des Feldweges (Flst.-Nr. 339, Gemarkung Diebach) mit Durchlass DN 300. Flurstück 339, Gemarkung Diebach b) [E] und [U] Gemeinde Diebach Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer. 4.1 728 + 200Fernmeldekabel a) [E] und [U] Von Betr.-km 728+200 bis Betr.-km 729+165 verläuft westlich Bundesrepublik Deutschland, parallel der BAB A 7 ein Fernmeldekabel. Weiterhin besteht bei bis 729 + 165Bundesstraßenverwaltung 728+259 eine Querung der BAB A7 mit Anschluss von zwei Notrufsäulen. b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Das Streckenfernmeldekabel wird im Baustellenbereich gesi-Bundesstraßenverwaltung chert, in Teilbereichen bauzeitlich verlegt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die BAB-Querung wird erneuert und die Notrufsäulen an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

#### Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 04.08.2022 Erneuerung Talbrücke Pfeffermühle, BW 728b Lfd. Betr.-km **Bezeichnung** a) bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger [U] 1 2 3 4.2 728 + 200LWL-Kabel Von Betr.-km 728+200 bis Betr.-km 729+165 verläuft westlich a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, parallel der BAB A 7 im Talraum eine LWL-Kabeltrasse. bis Bundesstraßenverwaltung 729 + 165Die LWL- Kabeltrasse wird im Baustellenbereich gesichert, in b) [E] und [U] Teilbereichen bauzeitlich verlegt und an die neuen Gegebenhei-Bundesrepublik Deutschland, ten angepasst. Bundesstraßenverwaltung Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 4.3 728 + 200LWL-Kabel In der LWL-Trasse von Betr.-km 728+200 bis Betr.-km 729+165 a) [E] und [U] NGN Fiber Network KG bis westlich parallel der BAB A 7 im Talraum liegt ein LWL-Kabel 729 + 165der NGN Fiber Network KG. b) [E] und [U] NGN Fiber Network KG Die LWL- Kabeltrasse wird im Baustellenbereich gesichert, in Teilbereichen bauzeitlich verlegt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer. 728+498 E-Kabel Bei Betr.-km 728+498 verläuft ein E-Kabel vom WL Würzburg an 4.4 a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, westlichen Dammfuß. Dieses wird im Baustellenbereich Bundesstraßenverwaltung gesichert und soweit erforderlich umverlegt bzw. an die neuen Gegebenheiten angepasst. b) [E] und [U]

Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung

Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik

Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

# **Regelungsverzeichnis** für das Straßenbauvorhaben

Unterlage: 11

		Erneuerung Talbrücke I	Datum: <b>04.08.2022</b>	
Lfd. Nr.	Betrkm (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und/oder Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	728+498 bis 728+815	Fernmeldekabel (Glatteismelde- anlage)	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Betrkm 728+498 bis 728+815 verläuft in beiden Überbauten je ein Fernmeldekabel zu den Glatteismeldeanlagen (GMA). Diese werden inkl. der für die GMA erforderlichen technischen Anlagen für die Baumaßnahme rückgebaut und am Ende wiederhergestellt.  Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
4.6	728+612	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom b) [E] und [U] Deutsche Telekom	Nördlich parallel zur St 2247 verläuft ein Fernmeldekabel. Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.  Die Kostentragung richtet sich nach TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer.
4.7	728+624	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom b) [E] und [U] Deutsche Telekom	Südlich parallel zur St 2247 verläuft ein Fernmeldekabel. Die notwendigen Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen werden frühzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.  Die Kostentragung richtet sich nach TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer.
5.1	728+640	Bauzeitliche Verrohrung Wohnbach Flurstück 314/3, Gemarkung Diebach	a) [E] und [U] Gemeinde Diebach b) [E] und [U] Gemeinde Diebach	Für die Baumaßnahme ist eine bauzeitliche Verrohrung des Wohnbaches herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder rückzubauen. Die Verrohrung wird zum einen durch die Lage eines Hilfspfeilers im Bachlauf und zum anderen durch die erforderliche Baustellenüberfahrt von der Staatsstraße in den Talraum erforderlich. Die technische Ausbildung sowie Berechnung der Verrohrung ist in der Unterlage 18 enthalten.  Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.